

## Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich      öffentlich ☐

|                         |      |                      |                             |
|-------------------------|------|----------------------|-----------------------------|
| Fachbereich/Sg.:<br>2.3 | Az.: | Datum:<br>25.06.2020 | Vorlage Nr.<br>20200113/2.3 |
|-------------------------|------|----------------------|-----------------------------|

| Beratungsfolgen                                       |   | TOP | Termin     | Zuständigkeit | Abstimmung |
|-------------------------------------------------------|---|-----|------------|---------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Wirtschaftsförderungsausschuss | Ö |     | 23.06.2020 | Vorberatung   |            |
| Stadtrat                                              | Ö |     | 30.06.2020 | Entscheidung  |            |

### BETREFF

Gebührenordnung Parken

### Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Bad Dürkheim wird beschlossen.

**Bürgermeister/Dezernent:**

---

**Begründung:**

Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes wurde die Parkraumbewirtschaftung neu überdacht. In der Bau- und Entwicklungsausschusssitzung am 28.11.2019 wurde die Anpassung der Parkgebühren beschlossen. Wesentlicher Bestandteil ist die Ausweisung von zwei Gebührenzonen.

Die Neuregelungen sind in die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt eingeflossen, die es nun zu verabschieden gilt.

Die Umstellung erfolgt im Januar 2021.

**Gebührenordnung  
für die Benutzung von Parkplätzen in der  
Stadt Bad Dürkheim**

Die Stadtverwaltung Bad Dürkheim erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist und des § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 2. April 1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 4. September 1992 (GVBl. S. 115), nach Anhörung des Stadtrates am 30.06.2020, folgende Gebührenordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und zur Steuerung des Parksuchverkehrs, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 2 bis 4 festgesetzt.

## **§ 2**

### **Gebührenzonen**

- 1) Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt in zwei Zonen, der Kernzone und der Randzone.
- 2) Die Kernzone (Innenstadtbereich) wird in der Anlage Parkraumbewirtschaftung als gelbe Fläche dargestellt. Die Fläche wird von den Straßen Kurgartenstraße, Schlossplatz, Weinstraße Nord, Schulplatz, Leininger Straße, Burgstraße und Philipp-Fauth-Straße umringt.
- 3) Die Randzone umfasst alle Bereiche außerhalb der Kernzone.

## **§ 3**

### **Gebührenstaffelung**

- 1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt in der Kernzone 1,20 €/Stunde, in der Randzone 0,80 €/Stunde.
- 2) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
- 3) Die Gebührenpflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Während der übrigen Zeit sowie an Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.
- 4) Die Zahlung erfolgt mit Münzen oder mit Kartenzahlung. Die kleinste akzeptierte Münze ist das 20 Cent Stück (10 Min. in der Kernzone, 15 Min. in der Randzone).

5) Für Elektrofahrzeuge mit entsprechendem Kennzeichen gemäß Elektromobilitätsgesetz (EmoG) ist das Parken auf sämtlichen öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen gebührenfrei. Zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstparkdauer ist das Auslegen einer Parkscheibe erforderlich.

#### **§ 4**

##### **Sonderregelungen**

- 1) Stadtplatz/Römerstraße: Die Höchstparkdauer beträgt 45 Minuten.
- 2) Bahnhofsvorplatz: Die Gebührenpflicht besteht von montags bis sonntags (auch an Feiertagen) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 30 Minuten.
- 3) Dürkheimer Haus: Die Gebührenpflicht besteht von montags bis sonntags (auch an Feiertagen) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr 6 Stunden. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag ist die Parkgebühr auf 40 Cent/Stunde (Nachtarif) reduziert.
- 4) Dr.-Kaufmann-Straße (Krankenhaus): Die Gebührenpflicht besteht von montags bis sonntags (auch an Feiertagen) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

#### **§ 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Dürkheim, den XXXX  
Stadtverwaltung  
gez. Christoph Glogger  
Bürgermeister

[illegible]

